

# Jugendamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1404/24

### Titel der Drucksache

Personalabbau und Stundenreduzierungen in Erfurter Kindergärten vermeiden: Übergangslösung zur Sicherung der Betreuungsqualität und Fachkräfte schaffen

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Die o.g. Drucksache wird in der vorgelegten Form aus Sicht des Jugendamtes **abgelehnt**.

Im Falle der Beschlussfassung sollte erst nach Prüfung eines begründeten Antrags durch den Freien Träger eine angemessene Finanzierung erfolgen. Zuzüglich ist ein entsprechender Nachweis des Personalmehrbedarfes (Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2024 sowie Differenz bisheriger Personalschlüssel zu neuen Personalschlüssel ab 01.01.2025) vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 durch den Träger zu erbringen. Die Fortführung dieses Personalbedarfes ist auch ab dem 01.01.2025 zu gewährleisten.

### Begründung:

Am 07. Juni 2024 hat der Thüringer Landtag das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) mit Inkrafttreten ab 01.01.2025 beschlossen.

Das Jugendamt erlässt in Bezug auf die Änderungen beim Fachkraft-Kinder-Verhältnis in Zusammenhang mit den Personalschlüsseln keine Übergangslösung. Es ergibt sich keine rechtliche Grundlage, die eine fachliche bzw. finanzielle Übergangslösung für das III./IV. Quartal 2024 rechtfertigt. Weder das geänderte Gesetz noch andere rechtliche Grundlagen haben eine Übergangslösung für das Jahr 2024 verankert.

Die Träger sind bereits seit dem Jahr 2023 über die Änderung des o. g. Gesetzes und den damit verbundenen personellen Auswirkungen in Kenntnis. Entsprechend dieser Änderung ist eine Vorbereitung und vorausschauende Planung durch die Träger zu verantworten und geeignete personelle Instrumente im Übergangszeitraum einzusetzen (individuelle Lösungen, Implementierung flexibler Arbeitszeitmodelle etc.).

Das Jugendamt Erfurt ist als öffentlicher Träger in Bezug auf die kommunalen Kindertageseinrichtungen in derselben Situation. Die Vorbereitungen auf das Gesetz wurden bereits im Vorjahr aus personeller und finanzieller Sicht in der kommunalen Trägerverantwortung getätigt (u. a. Aussetzung von Dauerausschreibungen).

Im Rahmen der Entwürfe zu dem o. g. Landesgesetz wurde seitens des Jugendamtes entsprechend

Stellung genommen und der Zeitraum des In-Kraft-Tretens ab 01.01.2025 äußert kritisch betrachtet. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass das o. g. Gesetz eine Übergangsfrist bis 31.12.2027 einräumt. Demnach sind die personelle Voraussetzung gemäß § 16 ThürKigaG schrittweise in diesem Zeitraum umzusetzen.

**Aus den o. g. Gründen erfolgt seitens des Jugendamtes derzeit keine Festlegung für den Übergangszeitraum bis zum Inkraft-Treten des neuen ThürKigaG ab 01.01.2025.**

**Die Finanzierung einer Übergangslösung für das Jahr 2024 ist in der Haushaltssatzung 2024/2025 nicht veranschlagt.** Eine überplanmäßige Mittelbereitstellung (ca. 1,0 Mio. EUR) erfordert eine entsprechende finanzielle Deckung und kann ggf. zu finanziellen Einschnitten in anderen Ausgabenbereichen der Stadtverwaltung Erfurt (u.a. im Kinder- und Jugendbereich) führen.

Ein entsprechendes Finanzierungsmodell flächendeckend für alle Einrichtungen in freier Trägerschaft liegt seitens des Jugendamtes derzeit nicht vor und ist nach derzeitigem Stand und Rückläufen mit diversen Trägern nicht erforderlich. Im Interesse der Stadt Erfurt hat die Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen höchste Priorität (insbesondere im ländlichen Raum). Im erforderlichen Einzelfall wird nach individuellen Lösungen entsprechend § 22 ThürKigaG gemeinsam mit dem Träger gesucht.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

1. Im Beschlusspunkt 1 ist das Wort „alle“ zu streichen.
2. Es wird ein neuer Beschlusspunkt 2 eingefügt, wie folgt:

„Mittels begründeten Antrag durch den freien Träger kann im Ergebnis einer Einzelfallentscheidung eine angemessene Finanzierung erfolgen. Dazu ist durch den Antragsteller ein entsprechender Nachweis des Personalmehrbedarfes (Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2024 sowie Differenz bisheriger Personalschlüssel zu neuem Personalschlüssel ab 01.01.2025) vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 durch den Träger zu erbringen. Die Fortführung dieses Personalbedarfes ist auch ab dem 01.01.2025 zu gewährleisten.“

**Anlagenverzeichnis**

gez. Trier  
Unterschrift Amtsleitung

13.08.2024  
Datum